

Az.: 3 A 241/13
6 K 1621/09

Ausfertigung



SÄCHSISCHES OBERVERWALTUNGSGERICHT

Beschluss

In der Verwaltungsrechtssache

des Herrn

- Kläger -
- Antragsteller -

prozessbevollmächtigt:

gegen

den Freistaat Sachsen
vertreten durch das Landesamt für Verfassungsschutz Sachsen
vertreten durch den Leiter
Neuländer Straße 60, 01129 Dresden

- Beklagter -
- Antragsgegner -

wegen

Datenweitergabe
hier: Antrag auf Zulassung der Berufung

hat der 3. Senat des Sächsischen Obergerverwaltungsgerichts durch den Vorsitzenden Richter am Obergerverwaltungsgericht Dr. Freiherr von Welck, die Richterin am Obergerverwaltungsgericht Drehwald und den Richter am Obergerverwaltungsgericht Groschupp

am 19. September 2014

beschlossen:

Der Antrag des Klägers, die Berufung gegen das Urteil des Verwaltungsgerichts Dresden vom 24. Oktober 2012 - 6 K 1621/09 - zuzulassen, wird abgelehnt.

Der Kläger trägt die Kosten des Verfahrens vor dem Obergerverwaltungsgericht.

Der Streitwert wird für das Verfahren vor dem Obergerverwaltungsgericht auf 5.000,00 € festgesetzt.

Gründe

1 Der Antrag des Klägers auf Zulassung der Berufung hat keinen Erfolg. Aus seinem Vorbringen, auf dessen Prüfung der Senat im Zulassungsverfahren gemäß § 124a Abs. 4 Satz 4, Abs. 5 Satz 2 VwGO beschränkt ist, ergibt sich nicht, dass die Zulassungsgründe der ernstlichen Zweifel der Richtigkeit der verwaltungsgerichtlichen Entscheidung i. S. v. § 124 Abs. 2 Nr. 1 VwGO, der besonderen tatsächlichen und rechtlichen Schwierigkeiten der Rechtssache i. S. v. § 124 Abs. 2 Nr. 2 VwGO, der grundsätzlichen Bedeutung der Rechtssache i. S. v. § 124 Abs. 2 Nr. 3 VwGO und eines Verfahrensmangels i. S. v. § 124 Abs. 2 Nr. 5 VwGO vorliegen.

2 1. Ernstliche Zweifel i. S. v. § 124 Abs. 2 Nr. 1 VwGO sind nicht gegeben. Deren Darlegung erfordert, dass der Antragsteller einen tragenden Rechtssatz oder eine erhebliche Tatsachenfeststellung des Verwaltungsgerichts mit schlüssigen Gegenargumenten so in Frage stellt, dass der Ausgang des Berufungsverfahrens zumindest ungewiss erscheint. Der Antragsteller muss sich mit den Argumenten, die das Verwaltungsgericht für die angegriffene Rechtsauffassung oder Sachverhaltsdarstellung und -würdigung angeführt hat, inhaltlich auseinandersetzen und aufzeigen, warum sie aus seiner Sicht nicht tragfähig sind (st. Rspr.; SächsOVG, Beschl. v. 1. Dezember 2009 -

3 B 561/07 -, juris Rn. 4). Das Vorbringen des Klägers begründet in diesem Sinn keine ernstlichen Zweifel an der Richtigkeit des Urteils, mit dem das Verwaltungsgericht seinen primären Klageantrag auf Feststellung, dass die Speicherung bestimmter seine Person betreffender Daten durch das Landesamt für Verfassungsschutz (im Folgenden: Landesamt) rechtswidrig war, sowie seinen hilfsweisen Klageantrag abgewiesen hat, dass die Weitergabe dieser in den Schreiben vom 6. August 2007 und vom 7. Februar 2008 enthaltenen Daten an die Staatsanwaltschaft Dresden rechtswidrig war, soweit sie durch nachrichtendienstliche Mittel erlangt wurden und nicht öffentlich zugänglich waren.

- 3 a) Im Ansatz bereits unzutreffend ist der Vorwurf des Klägers, das Verwaltungsgericht stelle „allein“ auf subjektive Elemente der inneren Einstellung bzw. einer „rechtsextremen Gesinnung“ ab, um ihn einer Beobachtung durch das Landesamt auszusetzen. Vielmehr hat das Verwaltungsgericht, wie von § 2 Abs. 1 Satz 2 SächsVSG für die Sammlung und Auswertung von Informationen im Rahmen der Aufgaben des Landesamts gefordert, tatsächliche Anhaltspunkte für Bestrebungen, die gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung nach § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Alt. 1 i. V. m. § 3 Abs. 1 Satz 3 Alt. 2 SächsVSG gerichtet sind, geprüft und bejaht. Der vom Verwaltungsgericht entgegen der Auffassung des Beklagten angewandte Begriff der Bestrebungen von Einzelpersonen, die nicht in oder für einen Personenzusammenschluss handeln, umfasst – soweit hier von Belang – ein objektives Element („Verhaltensweisen, wenn sie auf Anwendung von Gewalt gerichtet sind oder aufgrund ihrer Wirkungsweise geeignet sind, ein Schutzgut dieses Gesetzes erheblich zu beschädigen“) und ein subjektives Element (die darauf bezogene Absicht/Einstellung). Das Verwaltungsgericht hat die Prüfung tatsächlicher Anhaltspunkte mit einer Reihe von vom Kläger selbst zitierten Beispielen belegt, die dessen Verhaltensweisen betreffen und sich mitnichten in dessen innerer Einstellung erschöpfen. So hat das Gericht aufgeführt, dass der Kläger den Vertrieb „F.....“ betreibe, der u. a. Tonträger als rechtsextremistisch eingestufte Bands und Liedermacher auf den Markt bringe, darunter Lieder der Band „S.....“ mit teilweise fremdenfeindlichen und von Gewalt geprägten Aussagen („macht ganz Kreuzberg dem Erdboden gleich“; „keine Gnade mehr für Kreuzberg“) bzw. mit Bezug zur Zeit des Nationalsozialismus („Wir brauchen sie wieder, das ist kein Witz,

die Jungs in Schwarz mit doppeltem Blitz“). Der Vertrieb trete im Internet mit einer Startseite auf, die als Unterüberschrift „Music against the System“ aufführe und mit einem Logo, auf dem eine Person eine andere am Boden liegende trete, mit dem Schriftzeichen „Good night left side“. Zudem sei der Kläger im Rahmen eines Skinhead-Konzerts im Jahr 2000 mit einer CD angetroffen worden, auf deren Cover-Rückseite drei maskierte Personen und ein Kind den sog. Hitlergruß zeigten. Wenn das Verwaltungsgericht anschließend formuliert, dass diese Beispiele „bereits aus(reichten), um den Verdacht zu untermauern, dass der Kläger die universelle Geltung der Menschenrechte ablehne, gewaltbereit und Gegner des demokratischen Verfassungsstaates sei“, darf diese Formulierung nicht aus dem Zusammenhang gerissen und dahin verstanden werden, es komme allein auf dessen innere Einstellung an. Die Prüfungsreihenfolge verdeutlicht vielmehr, dass das Verwaltungsgericht beide Elemente des Begriffs „Bestrebungen“ mit den aufgeführten tatsächlichen Anhaltspunkten belegt hat.

- 4 Auch der Einwand des Klägers, dass das Urteil keine nachvollziehbare Subsumtion unter das Tatbestandsmerkmal „erheblich“ der zweiten Alternative von Bestrebungen im Sinne von § 3 Abs. 1 Satz 3 SächsVSG enthalte, greift nicht durch. Der Kläger versteht das Urteil selbst dahin, dass das Verwaltungsgericht zumindest sinngemäß angenommen hat, dass die von ihm aufgeführten Verhaltensweisen gemäß § 3 Abs. 1 Satz 3 Alt. 2 SächsVSG „aufgrund ihrer Wirkungsweise geeignet sind, ein Schutzgut dieses Gesetzes erheblich zu beschädigen“, da jungen Sympathisanten durch den klägerischen Musikversandbetrieb „F.....“ der Einstieg in den Rechtsextremismus erleichtert werde. Die Zweifel des Klägers, ob allein im Versand rechtsextremer Musik und ggf. einem Verstoß gegen § 86a StGB eine Bestrebungen gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung i. S. v. § 3 Abs. 2 SächsVSG gesehen werden und ob „mittelbare ‚subjektive‘ vermutete Wirkungen (Einstiegserleichterungen)“ den Tatbestand der erheblichen Schädigung i. S. v. § 3 Abs. 1 Satz 3 Alt. 2 SächsVSG erfüllen können, sind nicht berechtigt. Die Annahme, dass die vom Verwaltungsgericht angeführte Musik jungen Sympathisanten den Einstieg in rechtsextreme Bestrebungen erleichtert, ist keine bloß subjektive Vermutung, sondern ohne weiteres nachvollziehbar. Ebenso wenig unterliegt es vernünftigen Zweifeln, dass Einstiegserleichterungen in rechtsextreme Bestrebungen geeignet sind, das hier in Rede stehende Schutzgut der freiheitlichen demokratischen Grundordnung erheblich

zu schädigen. Das Tatbestandsmerkmal der Erheblichkeit dient - anders als der Kläger wohl meint - nicht zur Unterscheidung zwischen unmittelbaren und mittelbaren Wirkungen, sondern dazu, Schädigungen des Schutzguts unterhalb einer Schwelle der Geringfügigkeit auszuschließen, um die Verhältnismäßigkeit der an die Bejahung einer Bestrebung geknüpften Eingriffe in das Grundrecht der informationellen Selbstbestimmung zu wahren. Die Geringfügigkeitsschwelle ist hier zweifellos überschritten, da Einstiegserleichterungen in rechtsextreme Bestrebungen deren Potential mehren können.

5 b) Der Kläger wendet gegen das Urteil ferner ein, dass die vom Verwaltungsgericht getroffenen Feststellungen in ihrer Knappheit nicht die Tatbestandsvoraussetzungen der Ermächtigungsnorm für die Datenspeicherung in § 6 Abs. 1 Nr. 1 oder Nr. 2 i. V. m. § 2 Abs. 1 und § 3 SächsVSG erfüllten. Auch damit vermag der Kläger nicht durchzudringen.

6 Das Verwaltungsgericht hat als Ermächtigungsgrundlage für die Speicherung der hier streitgegenständlichen personenbezogenen Daten, die im Zusammenhang mit dem klägerischen Vertrieb von Textilien Anhaltspunkte für gemeinschaftliche gewerbsmäßige Kennzeichenverletzung im Sinne von § 143 Markengesetz ergeben hatten, der Sache nach § 6 Abs. 1 Nr. 2 Alt. 1 SächsVSG herangezogen, wonach das Landesamt zur Erfüllung seiner Aufgaben personenbezogene Daten speichern darf, wenn dies für die Erforschung und Bewertungen von Bestrebungen nach § 2 Abs. 1 i. V. m. § 3 Abs. 1 Satz 3 SächsVSG erforderlich ist. Zur Begründung der Erforderlichkeit hat das Gericht darauf hingewiesen, dass es zur Erforschung und Bewertung einer Bestrebung umfänglicher Informationen zur Person und zu deren Betätigung, u. a. im geschäftlichen/gewerblichen Bereich, bedürfe. Dies schließe auch Aktivitäten ein, die für sich genommen keinen politischen Bezug hätten, von denen jedoch „nicht ausgeschlossen“ werden könne, dass sie bei der Auswertung sonstiger Verhaltensweisen von Bedeutung sein könnten. Da es im Streitfall nicht um andere „unpolitische“ Aktivitäten als geschäftliche/gewerbliche Tätigkeiten geht, ist unerheblich, dass die vom Verwaltungsgericht gewählte Formulierung möglicherweise zu weit gefasst ist. Denn jedenfalls ist es zur Erforschung und Bewertung von Bestrebungen einer Einzelperson i. S. v. § 3 Abs. 2 Satz 3 Alt. 2 SächsVSG - hier des vom Kläger geführten Vertriebs „F.....“ - erforderlich, die Daten zu deren

Geschäfts- und Gewerbetätigkeiten einschließlich etwaiger damit in Zusammenhang stehender Anhaltspunkte für Straftaten - hier des klägerischen Textilienvertriebs samt des Verdachts auf markenrechtliche Verstöße - zu speichern, weil diese Daten Aufschluss über weitere Finanzierungsquellen der Bestrebungen geben können.

7 c) Ernstlichen Zweifeln begegnet das angefochtene Urteil auch nicht, soweit das Verwaltungsgericht den Hilfsantrag abgewiesen hat.

8 aa) Der Kläger rügt ohne Erfolg, dass die in § 12 Abs. 2 SächsVSG enthaltene Rechtsgrundlage für die Weitergabe von Daten durch das Landesamt an die Staatsanwaltschaft als *lex specialis* die hier angewandte Vorschrift des § 12 Abs. 1 SächsVSG verdränge. Das trifft nicht zu, wie das Verwaltungsgericht im Anschluss an die Auffassung des Beklagten entschieden und unter Bezugnahme auf das Urteil des Amtsgerichts Leipzig vom 4. August 2009 - 227 Ds 208 Js 63976/07 - begründet hat. § 12 Abs. 1 SächsVSG ermächtigt („darf“) das Landesamt zur Übermittlung personenbezogener Daten u. a. an Behörden, wenn Empfänger die Daten zum Schutz der freiheitlichen demokratischen Grundordnung oder sonst für Zwecke der öffentlichen Sicherheit benötigen. Demgegenüber verpflichtet („hat ... zu übermitteln“) § 12 Abs. 2 SächsVSG das Landesamt unter der Voraussetzung, dass tatsächliche Anhaltspunkte dafür bestehen, dass dies zur Verhinderung oder Verfolgung abschließend aufgezählter, hier unstreitig nicht erfüllter Straftaten erforderlich ist. Die Voraussetzungen der zuerst genannten Ermächtigungsnorm liegen im Streitfall vor, weil die Staatsanwaltschaft die ihr übermittelten, den Textilienhandel des Klägers betreffenden Daten zum Zwecke der strafrechtlichen Verfolgung der Markenrechtsverstöße benötigte. Entgegen der Auffassung des Klägers sind die in § 12 Abs. 1 SächsVSG genannten Zwecke der öffentlichen Sicherheit nicht auf die Verfolgung präventiver Ziele der Gefahrenabwehr beschränkt, sondern umfassen auch repressive Zwecke der Strafverfolgung. Das entspricht der üblichen Terminologie, wie in Verfassungsschutzgesetzen anderer Länder (vgl. z. B. Art. 14 Abs. 1 BayVSG) durch den Zusatz „einschließlich der Strafverfolgung“ lediglich klargestellt wird.

9 Die gegenteilige Auffassung sucht der Kläger zu Unrecht mit der von ihm angenommenen Gesetzessystematik zu begründen, nach der § 12 Abs. 1 und Abs. 2 SächsVSG zueinander im Verhältnis von General- und Spezialnorm stehen sollen.

Dagegen spricht der aktuelle Normzweck, das dem Landesamt in den Fällen des Absatzes 1 eingeräumte Übermittlungsermessen bei Straftaten von erheblicher Bedeutung im Sinne des Absatzes 2 auszuschließen und durch die Übermittlungsverpflichtung zu ersetzen. Diesem Verständnis steht auch nicht entgegen, dass § 12 Abs. 2 SächsVSG in der Fassung des Gesetzes vom 16. Oktober 1992 (SächsGVBl. 1992, 459) die eine lex specialis ausschließende Klausel „Absatz 1 bleibt unberührt“ enthielt, die im Zuge des Gesetzgebungsverfahrens zur Änderung des Sächsischen Verfassungsschutzgesetzes entfallen ist. Denn das geht u. a. zurück auf einen Änderungsantrag der CDU-Fraktion (DS 3/8685 zu DS 3/6212), mit dem die Übermittlungsverpflichtung auf alle „übrigen Straftaten“ kleiner und mittlerer Kriminalität ausgedehnt wurde, soweit das Landesamt die Daten zur Erfüllung seiner Aufgaben nach § 2 Abs. 1 SächsVSG erhoben hat. Damit sollte ausweislich der Begründung des Änderungsantrags lediglich „verdeutlicht“ werden, dass tatsächliche Anhaltspunkte für eine Straftat der Polizei grundsätzlich zu melden seien, es sei denn, dadurch würde die Erfüllung der Aufgaben des Landesamtes ernstlich gefährdet oder unmöglich. Dass die diesbezügliche Regelung in § 12 Abs. 2 Buchst. d SächsVSG i. d. F. von Art. 1 Nr. 12 des Gesetzes zur Änderung des Sächsischen Verfassungsschutzgesetzes vom 15. August 2003 (SächsGVBl S. 313) durch das Zweite Gesetz zur Änderung des Sächsischen Verfassungsschutzgesetzes vom 20. April 2004 (SächsGVBl. S. 134) wieder gestrichen wurde, hat nach der Gesetzesbegründung (DS 3/9582) zum Hintergrund, dass andere Landesämter für Verfassungsschutz die Zusammenarbeit mit dem Landesamt wegen Problemen des Quellenschutzes bei dessen (pflichtgemäßer) Übermittlung auch von Erkenntnissen über kleine und mittlere Kriminalität eingeschränkt hatten. Die Absicht, mit dem Wegfall der Pflicht zur Übermittlung von Erkenntnissen über kleine und mittlere Kriminalität an die Strafverfolgungsbehörden diese Daten zugleich aus der Übermittlungsermächtigung nach § 12 Abs. 1 SächsVSG herauszunehmen, lässt sich dem Gesetzesentwurf hingegen ebenso wenig entnehmen wie dem Wortlaut der Regelungen.

- 10 bb) Ohne Erfolg rügt der Kläger des Weiteren die örtliche Unzuständigkeit der Staatsanwaltschaft Dresden als Datenempfängerin. An die Staatsanwaltschaft Dresden ist lediglich das erste vom Kläger vorgelegte Schreiben vom 6. August 2007 (Bl. 11 der Gerichtsakte) adressiert worden. Ob auch das zweite an die Staatsanwaltschaft

Leipzig gerichtete Schreiben vom 7. Februar 2008 (Bl. 12 der Gerichtsakte) an die Staatsanwaltschaft Dresden gelangt ist, kann dahinstehen. Selbst wenn das der Fall sein sollte, wirkt sich dies unter den Umständen des Streitfalls nicht auf die Rechtmäßigkeit der Weitergabe aus. Dabei kann dahingestellt bleiben, ob der Auffassung des Beklagten in der Zulassungserwiderung zu folgen ist, wonach die auf § 12 Abs. 1 SächsVSG gestützte Weitergabe von Daten zum Zwecke der Strafverfolgung an eine örtlich unzuständige Staatsanwaltschaft wohl stets unschädlich und lediglich die Rechtsfolge der Verweisung an die zuständige Staatsanwaltschaft, hier nach § 143 Abs. 1 Satz 3 GVG, auslösen soll. Jedenfalls ermächtigt die Norm zur Datenweitergabe an eine Staatsanwaltschaft dann, wenn diese nicht von vorneherein und unter jedem denkbaren Gesichtspunkt örtlich unzuständig ist. Denn dann werden die Daten auch von der vom Landesamt befassten Staatsanwaltschaft i. S. v. § 12 Abs. 2 SächsVSG „für Zwecke der öffentlichen Sicherheit benötigt“, weil diese ohne die Daten ihrerseits nicht die Verweisung an die örtlich zuständige Staatsanwaltschaft prüfen kann. So verhält es sich im Streitfall. Die örtliche Zuständigkeit der Staatsanwaltschaft Dresden war keinesfalls offensichtlich zu verneinen. Die örtliche Zuständigkeit der Staatsanwaltschaft bestimmt sich gemäß § 143 Abs. 1 Satz 1 GVG nach der örtlichen Zuständigkeit des Gerichts, bei dem die Staatsanwaltschaft besteht. Bei Markenrechtsverletzungen im Internet ist der Gerichtsstand der unerlaubten Handlung überall dort gegeben, wo der Internetauftritt abrufbar ist (vgl. OLG München, Beschl. v. 16. Mai 2013 - 6 W 411/13 -, juris Rn. 39 ff.). Wegen der bundesweiten Abrufbarkeit der Ebay-Auktionen konnten mithin auch das Landgericht und die Staatsanwaltschaft Dresden örtlich zuständig sein.

- 11 cc) Die gegen die sachliche Zuständigkeit der Staatsanwaltschaft Dresden und die Ermessensausübung des Landesamts bei der Datenweitergabe gerichteten Rügen verhelfen dem Zulassungsantrag ebenfalls nicht zum Erfolg. Sie beruhen auf der irrigen Annahme des Klägers, die Datenweitergabe sei nach § 12 Abs. 1 SächsVSG aus präventiven Gründen der Gefahrenabwehr erfolgt. Aus den Datenweitergabeschreiben ist indes erkennbar, dass das Landesamt von einem „Verstoß gegen das Urheber-Recht“ ausgegangen ist, „die Einbeziehung des neuen Sachverhalts in das Ermittlungsverfahren angeregt“ und mithin die Daten zum Zwecke der Strafverfolgung an die Staatsanwaltschaft weitergeleitet hat. Die Fehlbenennung des in Frage kommenden Straftatbestands ist unschädlich. Im Übrigen setzt sich der

Kläger nicht ausreichend mit den Ausführungen auseinander, mit denen das Verwaltungsgericht die Ermessensfehlerfreiheit der Weitergabe begründet und insbesondere angenommen hat, dass die Weiterleitung der Hinweise auf die Veräußerung von Textilien mit Markenlogos im Internet im Hinblick auf die Schwere der Tat, die Stärke des Verdachts und die Allgemeinzugänglichkeit der Quellen der weitergeleiteten Informationen nicht unverhältnismäßig sei.

12 d) Nicht nachvollziehbar ist schließlich der Vorwurf des Klägers, das angefochtene Urteil befasse sich nicht mit dem Umstand, dass der Verfasser der E-Mail vom 23. Februar 2007 (B 66 der vom Beklagten vorgelegten Anlagen) selbst von der mangelnden strafrechtlichen Relevanz seines Hinweises zu den vom Kläger über eBay angebotenen Waren ausgegangen sei. Das Landesamt hat diesen Hinweis zum Anlass eigener Internetrecherchen und strafrechtlicher Bewertung genommen, was sich wegen des Bezugs zu möglichen Finanzierungsquellen der Bestrebungen des Klägers im Rahmen seiner Aufgaben nach § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1, Satz 2 i. V. m. § 3 Abs. 1 Satz 3 Alt. 2 SächsVSG hielt.

13 2. Die Berufung ist auch nicht wegen der vom Kläger angeführten besonderen tatsächlichen oder rechtlichen Schwierigkeiten i. S. v. § 124 Abs. 2 Nr. 2 VwGO zuzulassen. Voraussetzung dafür ist, dass eine Rechtssache überdurchschnittliche, das normale Maß nicht unerheblich überschreitende Schwierigkeiten aufweist (Kopp/Schenke, VwGO, 19. Aufl. 2013, § 124 Rn. 9 m. w. N.). Das ist entgegen der Auffassung des Klägers nicht schon dann der Fall, wenn Rechtsfragen aufgeworfen werden, deren Beantwortung sich nicht aus dem Wortlaut des Gesetzes ergibt. Denn die Heranziehung weiterer Auslegungsmethoden bereitet keine über das übliche Maß hinausgehenden Probleme. Soweit der Kläger im Wesentlichen die Subsumtion der vom Verwaltungsgericht angeführten Verhaltensweisen unter den Begriff der Bestrebung i. S. d. § 3 Abs. 1 Satz 3 Alt. 2 SächsVSG sowie das Verhältnis von § 12 Abs. 1 und Abs. 2 SächsVSG für rechtlich schwierig hält, ergibt sich aus den obigen Ausführungen zu 1a und c) aa), dass die Rechtssache keine besonderen Schwierigkeiten aufweist. Der vom Kläger angedeuteten Abwägung mit dem Grundrecht der Kunstfreiheit (Art. 5 Abs. 3 GG, Art. 21 Satz 1 SächsVerf) bedarf es schon deshalb nicht, weil der Schutzbereich dieses Grundrechts nicht den Handel mit Musikträgern erfasst. Eine Verletzung des Schutzbereichs des Rechts auf

informationelle Selbstbestimmung (Art. 2 Abs. 1 i. V. m. Art. 1 Abs. 1 GG, Art. 33 SächsVerf) durch das angefochtene Urteil ist aufgrund des klägerischen Vorbringens ausweislich der Ausführungen zu 1 gleichfalls nicht erkennbar. Im Übrigen reicht der Hinweis, die gesetzliche Definition sei mit „dem Recht der Bürger auf informationelle Selbstbestimmung durch Interessenabwägung (...) sinnvoll auszufüllen“, zur Darlegung diesbezüglicher besonderer Schwierigkeiten nicht aus.

- 14 3. Die Zulassung der Grundsatzberufung gemäß § 124 Abs. 2 Nr. 3 VwGO kommt ebenfalls nicht in Betracht. Grundsätzliche Bedeutung i. S. v. § 124 Abs. 2 Nr. 3 VwGO hat eine Rechtssache dann, wenn mit ihr eine bisher höchstrichterlich oder obergerichtlich nicht beantwortete Rechtsfrage oder eine im Bereich der Tatsachenfeststellungen bisher obergerichtlich nicht geklärte Frage von allgemeiner Bedeutung aufgeworfen wird, die sich in dem angestrebten Berufungsverfahren stellen würde und die im Interesse der Einheitlichkeit der Rechtsprechung oder der Fortentwicklung des Rechts berufungsgerichtlicher Klärung bedarf (SächsOVG, Beschl. v. 5. Mai 2014 - 3 A 82/13 -; st. Rspr.). In diesem Sinne sind die vom Kläger aufgeworfenen Rechtsfragen nicht grundsätzlich bedeutsam.
- 15 Die Frage, ob § 12 Abs. 2 SächsVSG eine Spezialnorm darstellt, die für den Fall einer Datenübermittlung an die Staatsanwaltschaft stets die allgemeinere Vorschrift des § 12 Abs. 1 SächsVSG verdrängt, ist durch Gesetzesauslegung - wie unter 1.c)aa) ausgeführt - zu verneinen, ohne dass es dazu der Durchführung eines Berufungsverfahrens bedarf. Gleiches gilt für die Frage, ob mittelbare Wirkungen, wie die „Einstiegserleichterung“ im rechtsextremistischen Milieu ausreichen, um das Tatbestandsmerkmal der „erheblichen Beschädigung“ des § 3 Abs. 1 Satz 3 SächsVSG zu erfüllen (vgl. oben 1 a).
- 16 Die Frage, „ob die Feststellung der subjektiven Elemente in einer Person, der Ablehnung universeller Menschenrechte, der Gewaltbereitschaft und der Gegnerschaft zum demokratischen Verfassungsstaat zur Bejahung des Tatbestandsmerkmals einer Bestrebung i. S. v. § 2 Abs. 1 SächsVSG in einer Einzelperson“ ausreicht, stellt sich nicht. Denn davon ist das Verwaltungsgericht nicht ausgegangen (vgl. oben 1.a).

- 17 Auch die Frage, ob eine Datenweitergabe nach § 12 Abs. 1 SächsVSG an eine örtlich unzuständige Behörde erfolgen darf, rechtfertigt nicht die Zulassung der Grundsatzberufung. Wie oben unter 1.c)bb) gezeigt, stellt sie sich nicht in dieser Allgemeinheit. Soweit sie die Datenweitergabe an eine nicht offensichtlich örtlich unzuständige Staatsanwaltschaft betrifft, ist sie zu verneinen, ohne dass es dazu der Durchführung eines Berufungsverfahrens bedarf (vgl. näher 1c)bb).
- 18 4. Auch ein der Beurteilung des Oberverwaltungsgerichts unterliegender Verfahrensfehler gemäß § 124 Abs. 2 Nr. 5 VwGO in Gestalt der Verletzung des Amtsermittlungsgrundsatzes ist nicht erkennbar.
- 19 Der Kläger beanstandet insoweit im Wesentlichen die Feststellung des Verwaltungsgerichts, es gebe keinerlei Hinweise dafür, dass das Landesamt auf die der Staatsanwaltschaft mitgeteilte Geschäftstätigkeit erstmals mit Hilfe von nachrichtendienstlichen Mitteln i. S. v. § 5 Abs. 1 Satz 1 SächsVSG aufmerksam geworden wäre. Denn der Beklagte habe zum Beleg der Erkenntnisquelle die E-Mail vom 23. Februar 2007 vorgelegt, die an die Poststelle beim Landesamt gerichtet gewesen sei und keinen Absender erkennen lasse. Der Kläger rügt demgegenüber, er habe das Gericht mit Schriftsatz vom 5. August 2010 aufgefordert, den Beklagten zur Aktenvorlage nach § 99 VwGO zu verpflichten, da er davon ausgehe, dass es sich bei dem Absender der E-Mail um einen offiziellen oder inoffiziellen Mitarbeiter des Landesamts handele. Seine Annahme habe er damit begründet, dass der Absender den Terminus „Beobachtung“ kenne und im Singular verwende sowie ferner mit der Merkwürdigkeit, dass gerade keine E-Mail“ des Adressaten mit Anlage B 66 vorgelegt worden sei, sondern lediglich eine solche der „Poststelle (LFV)“ an einen „LFV Stab“, in die scheinbar eine andere „Mail implementiert“ gewesen sei. Bei der „Poststelle (LFV)“ handele es sich indes nicht um die offizielle Kontaktadresse des Landesamts für Bürger, die sich als Informanten andienen wollten. Das Verwaltungsgericht habe seinen „Beweisantritt“ schlichtweg ignoriert und, statt den strittigen Sachverhalt aufzuklären, mit Vermutungen argumentiert. Auch wenn er keinen Beweisantrag in der mündlichen Verhandlung gestellt habe, hätte sich dem Gericht die Beweiserhebung aufdrängen müssen. Das trifft aus mehreren Gründen nicht zu.

- 20 Zum einen lässt die Verwendung des nicht ungewöhnlichen Terminus „Beobachtung“ keinen Rückschluss auf einen geheimdienstlichen Absender zu. Zum anderen hatte der Kläger die „Beweisaufnahme des Gerichts im Hinblick auf die zu ermittelnde Urheberschaft“ der E-Mail und den Antrag, den Beklagten zur Aktenvorlage nach § 99 VwGO zu verpflichten, abweichend von seiner Darstellung im Zulassungsantrag mit Schriftsatz vom 5. August 2010 neben der Terminologie lediglich mit der aus seiner Sicht auf eine Manipulation hindeutenden Weiterleitung der um 17.54 Uhr bei der allgemeinen Poststelle eingegangenen E-Mail an die Fachabteilung „LFV Stab“ innerhalb von zwei Minuten begründet. Hierauf hatte der Beklagte mit Schriftsatz vom 26. Oktober 2010 repliziert, bei dem Absender der E-Mail handle es sich nicht um einen Mitarbeiter des Landesamts oder eine als nachrichtendienstliches Mittel eingesetzte Person gemäß § 5 Abs. 1 SächsVSG. Die Absenderadresse sei unkenntlich gemacht worden, um eine mögliche Gefährdung für Leben, Gesundheit oder Freiheit des Absenders auszuschließen; die Nennung der E-Mail-Adresse könne den Absender Repressalien durch den Kläger aussetzen, da dieser bereits in der Vergangenheit Gewalt gegen Dritte ausgeübt und wegen vorsätzlicher Körperverletzung in Tateinheit mit Bedrohung verurteilt worden sei. In zeitlicher Hinsicht unterliege der Kläger einem Irrtum; die E-Mail sei an die Adresse „LFV Stab“ erst neun Minuten später um 17.45 Uhr weitergeleitet worden. Darüber hinaus hatte der Beklagte mit der Replik weitere Anlagen B 67 bis 80 vorgelegt, aus denen der Kläger selbst keine Hinweis auf geheimdienstliche Mittel herleitet. Warum sich dem Verwaltungsgericht unter diesen Umständen und nachdem der Kläger von einem förmlichen Beweisantrag in der mündlichen Verhandlung abgesehen hat, trotzdem noch weitere Ermittlungen von Amts wegen hätten aufdrängen sollen, erschließt sich aus dem Zulassungsvorbringen nicht.
- 21 Die Kostenentscheidung folgt aus § 154 Abs. 2 VwGO.
- 22 Die Streitwertfestsetzung beruht auf § 47 Abs. 1, § 52 Abs. 2 GKG und folgt der Festsetzung der Vorinstanz.
- 23 Dieser Beschluss ist unanfechtbar (§ 152 Abs. 1 VwGO; § 68 Abs. 1 Satz 5, § 66 Abs. 3 Satz 3 GKG).

gez.:

v. Welck

Drehwald

Groschupp

Ausgefertigt:

Bautzen, den

Sächsisches Oberverwaltungsgericht

Gentsch

Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle